Satzung "SEI LEBENSWERT – Verein für Gesundheitssport & Gesundheitsförderung e.V."

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "SEI LEBENSWERT – Verein für Gesundheitssport & Gesundheitsförderung e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung soll er mit dem Zusatz "eingetragener Verein", kurz "e. V." geführt werden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buttlar
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportsportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck sind die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sportes für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen, insbesondere des Breiten-, Gesundheits-, Präventiv-, Behinderten- und Rehabilitationssportes, sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Abhaltung von Turn- und Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung von Übungsleitern und deren sachgemäßen Einsatz sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Es werden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, Verbände, Einrichtungen, Firmen und Organisationen bei Ihren primärpräventiven Aufgaben und Tätigkeiten unterstützt. Ebenso soll die Förderung an Übergängen sogenannter Präventionsketten ansetzen. Solche Übergänge wären z.B. Rund um die Geburt > Krippe > Kita > Grundschule > Weiterführende Schule > Berufsausbildung > usw. > usw.... Weiterhin verwirklicht der Verein seine Zwecke durch z.B. Erlebnispädagogische Veranstaltungen, Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit Themennachmittagen, Bastelnachmittagen, Lese- und Geschichtennachmittage, Wandertage, Zusammenkunft von älteren Menschen zu Themennachmittagen, und die Betreuung und Umsetzung von Präventiv- und Gesundheitsmaßnahmen in der Gemeinde, in Betrieben oder Schulen, sowie Kindergärten, oder ähnlichen Einrichtungen.

- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- **(3)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- **(6)** Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

- (8) Der Verein kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtsträgern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3, Nr.26a EstG beschließen. Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.
- (9) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im Sport durch.

§ 3 Mitgliedschaft/Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der die Satzung des Vereins anerkennt, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit durchführt und aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Eine Aufnahme in den Verein ist ab der Geburt möglich, wobei bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, oder einer vorliegenden Geistigen Beeinträchtigung, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist.
- (2) Über den schriftlich zu erfolgenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Wenn ein Mitglied gegen den Zweck, seine Ziele, Aufgaben und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Eine Einspruchsmöglichkeit gegen den Vorstandsbeschluss besteht nicht.
- Wichtige Gründe sind u.a. Untreue, Unterschlagung, Verletzung der Vereinsstatuten, Verunglimpflichung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit und dem Vereinszweck zu wieder laufende Handlungen, sowie die Nichtbeachtung von Beschlüssen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen finden Anwendung.
- **(6)** Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe und die Fälligkeit regelt die Finanzordnung des Vereins die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- (b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- (c) Entlastung des Vorstandes
- (d) Wahl des Vorstandes
- (e) Wahl und Entlastung des Kassenprüfers
- (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Ordnungen
- (g) Beschlussfassung über Anträge

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der Vorstand für nötig erachtet, sowie wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks, der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs im Schaukasten Vereinsheim. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim mitgeteilt. (5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins sind grundsätzlich nicht dringlich.
- **(6)** Die Mitgliederversammlung wird von einem des vertretungsberechtigtem Vorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- **(9)** Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Zur Beschlussfassung über Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom vertretungsberechtigtem Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Spartenleiter bzw. Abteilungsleiter
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Während der Wahlperiode freiwerdende Vorstandspositionen können bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen regelt er die Aufgabenverteilung im Verein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt; dieses muss vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 7 Ordnungen

Der Verein regelt seine Tätigkeiten individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Es können nachfolgende Ordnungen erlassen werden:

- 1) Geschäftsordnung
- 2) Finanzordnung
- 3) Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Verwaltung des Vereins

- (1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 9 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 19.10.2018 in Buttlar beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.